

MARKT MARKT INDERSDORF

9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Solarpark Weil“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen südwestlich von Weil und nordwestlich von Tiefenlachen geschaffen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, wurde im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Darin erfolgte auch eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 u. 2) und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 u. 2)

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen aus Stellungnahmen in den Flächennutzungsplan eingearbeitet:

Auf Anregung des Landratsamts Dachau, Technischer Umweltschutz, wurden in der Begründung und im Umweltbericht Aussagen zu möglichen Lärmimmissionen durch Anlagenteile wie Trafos, Wechselrichter und Batteriespeicher sowie zu möglichen Blendwirkungen der PV-Anlage ergänzt.

Das Landratsamts Dachau, Rechtliche Belange, wies darauf hin, dass die Bezeichnung „Erweiterung Solarpark Weil“ nicht ganz korrekt sei, da neben der Erweiterung des bestehenden Solarparks Weil die Flächen bei Tiefenlachen neu hinzukommen. Der Markt Markt Indersdorf hielt dennoch an der Bezeichnung „Erweiterung Solarpark Weil“ fest, um den Ursprung des Solarparks vom Ortsteil Weil zu betonen und Verwechslungen mit einem nicht zu Ende geführten vor mehreren Jahren bei Tiefenlachen angedachten Projekts eines Solarparks zu vermeiden.

Die Anregung des Landratsamts Dachau, Rechtliche Belange, eine Begründung zur Standortwahl zu ergänzen hat der Markt Markt Indersdorf aufgegriffen.

Bzgl. Anregungen des Landratsamts Dachau, Umweltrecht, zum Bodenschutz verwies der Markt Markt Indersdorf auf das Bebauungsplanverfahren.

Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Einwände.

Planungsalternativen

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Fotovoltaik wird vom Markt Markt Indersdorf generell unterstützt.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben.

Darin wird den Kommunen empfohlen, *Standortkonzepte zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen* für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Gemeinde übernimmt dadurch eine aktive und steuernde Rolle. Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt werden.

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wird ein mehrstufiges Vorgehen in Anlehnung an den *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU* empfohlen:

1. Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte (Ausschlussflächen)

(gem. Nr. 1 der Anlage des Rundschreibens)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.

2. Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

(gem. Nr. 2 der Anlage des Rundschreibens)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

3. Geeignete Standorte

Kriterien für besonders geeignete Standorte, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung;

ggf. weiter definierter Kriterienkatalog der Gemeinde zur Standortauswahl

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen darstellen und sich damit selbst binden.

Im Vorfeld der Planung hat bereits eine Besichtigung mit der UNB stattgefunden, um die grundsätzliche Flächenverträglichkeit abzuklären.

Bei der Flächenauswahl wird ein möglichst geringer Raumwiderstand mit umweltverträglichen Gebieten angestrebt. Dafür werden Areale ausgeschlossen, die durch rechtliche oder raumplanerisch bindende Vorgaben nicht geeignet sind, wie z.B. landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Biotopverbundsysteme.

Der Ausbau der bestehenden PV-Anlage auf dem Flurstück Fl.-Nr. 444 (südlich Weil) ist aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur und der geringen Einsehbarkeit sinnvoll.

Fl.-Nr. 408 (westlich Tiefenlachen) ist kein freier Landschaftsbereich, da durch eine bestehende Fernleitung bereits ein gut sichtbares Bauwerk und damit eine Vorbelastung vorhanden ist.

Außerdem eignen sich die Flurstücke Fl.-Nr. 408 und 416 (westlich Tiefenlachen) für PV-Anlagen, da eine Eingrünung und dauerhafte Untersaat geplant sind. Dies ist vorteilhaft, da insbesondere die Fläche 408 erosionsgefährdet ist.

Markt Indersdorf, den 20.05.2026.....

.....
Obesser Franz, Erster Bürgermeister



Siegel